



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12

Wriezen, den 01. 12. 2020

19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachungsanordnung zur Kostenbeitragsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Kostenbeitragsatzung) ..S. 2
- Kostenbeitragsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Kostenbeitragsatzung) S. 2-7
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.10.2020S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.10.2020S. 8
- Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-OderbruchS. 8
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-OderbruchS. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF) vom 23.06.2020“S. 8
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 12.10.2020S. 10
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche BekanntmachungS. 10
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche BekanntmachungS. 10/11
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche BekanntmachungS. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.10.2020S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 04.11.2020S. 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche BekanntmachungS. 12/13
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche BekanntmachungS. 13
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche BekanntmachungS. 13/14
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neuliezegörcke“S. 14
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neuliezegörcke“S. 14
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche BekanntmachungS. 14/15

*Niemand weiß, was wird noch kommen,
darum sollten wir besonnen
vorwärtsschauen und bedenken,
dass das, was wir zur Weihnacht schenken,
nur ein Ausdruck der Liebe ist,
wobei dabei man oft vergisst:
Es kommt besonders darauf an,
dass man mit Liebe schenken kann.*

Liebe Mitmenschen,

mit diesem kleinen Gedicht möchten wir uns bei jedem Einzelnen von Ihnen recht herzlich für die Unterstützung, für die Einsicht, aber auch für Ihren Optimismus in diesem pandemiegeplagten Jahr bedanken. Wir mussten Opfer bringen und Unannehmlichkeiten hinnehmen und es war nicht immer leicht, Zuversicht zu vermitteln. Auch wenn heute das „normale“ Leben noch nicht überall zurückgekehrt ist, sehen wir doch voller Zuversicht in die Zukunft.



Für die vor uns liegende Adventszeit und das Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen viel Zeit mit der Familie oder mit Freunden, ruhige und erholsame Feiertage und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

Ihr Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender

Ihr Karsten Birkholz
Amtdirektor

- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche BekanntmachungS. 15
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche BekanntmachungS. 15/16
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.10.2020S. 16
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.11.2020S. 16
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche BekanntmachungS. 16/17
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche BekanntmachungS. 17
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche BekanntmachungS. 17/18
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche BekanntmachungS. 18
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche BekanntmachungS. 18/19
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche BekanntmachungS. 19

Bürger des Jahres 2020 gesucht

Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Lösungen. So werden auch wir eine Lösung finden, im nächsten Jahr wieder den Bürger des Jahres zu ehren. Ein großes Fest zur Ehrung der Bürger wird es aller Wahrscheinlichkeit nicht geben, denn wir werden uns situationsbedingt anpassen und einen würdigen Rahmen finden, wie immer der aussehen wird. Gerade in diesem pandemiegeplagten Jahr wird die ehrenamtliche Tätigkeit und Hilfsbereitschaft großgeschrieben und ist wichtiger denn je.

Aus zurückliegenden Jahren ist der Verfahrensweg sicher bekannt. Jeder Einwohner unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert und hilfsbereit gegenüber der Gemeinschaft ist, kann vorgeschlagen werden. Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der diesen Preis verdient? Bis zum 31.12.2020 sammeln wir Ihre Vorschläge, die kurz niedergeschrieben sein müssen. Sie können Ihre Schreiben im Amt Barnim-Oderbruch (Frau Rubin) oder beim Bürgermeister Ihres Ortes abgeben.

Einsendungen bis zum 31.12.2020 an:
Amt Barnim-Oderbruch
„Bürger des Jahres“
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

oder an Ihren Bürgermeister.

Karsten Birkholz
Amtdirektor

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.10.2020S. 19/20
 - Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche BekanntmachungS. 20
 - Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche BekanntmachungS. 21
 - Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche BekanntmachungS. 21
 - Bekanntmachungsanordnung „3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, Gemeindeteil Herzhorn“S. 22
 - Bekanntmachung 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Gemeindeteil Herzhorn“S. 22
- Informationen**
• Informationen und WerbungS. 22-24



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

Kostenbeitragssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Kostenbeitragssatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Das Einvernehmen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes mit Schreiben vom 10.11.2020, AZ 51.38.02/2020/9000992, hergestellt.

Wriezen, den 13.11.2020

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Kostenbeitragssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 25.08.2020

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 90 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes v. 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) in Verbindung mit §§ 1, 12, 16, 16a, 17, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 25.08.2020 folgende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch sind sozialverträgliche Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG zu entrichten. Die Elternbeiträge sollen somit die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten bzw. der leiblichen Eltern, soweit sie mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben; die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt, den Betreuungsaufwand sowie den vereinbarten Betreuungsumfang berücksichtigen.

2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs gemäß dem Kita-Gesetz. Anträge für eine Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes, welche über die Regelbetreuung hinausgeht, müssen beim zuständigen Jugendamt im Landkreis des jeweiligen Wohnortes des Kindes gestellt werden. Weiterhin sind der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Amt Barnim-Oderbruch sowie die Vorlage einer Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG in der Kindertagesstätte für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes erforderlich.

3) Für Kinder aus anderen Gemeinden, Städten oder aus anderen Landkreisen erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten, sofern das Wunsch- und Wahlrecht durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) bestätigt wurde und eine Kostenübernahmeerklärung von der Wohnortgemeinde vorliegt.

4) Bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten mit gemeinsamen Sorgerecht kann ein Betreuungsvertrag nur dann abgeschlossen werden, wenn das Einverständnis beider Personensorgeberechtigten für den Abschluss eines Betreuungsvertrages vorliegt. Anderenfalls muss das alleinige Personensorgerecht nachgewiesen werden.

5) Das Amt Barnim-Oderbruch gewährt bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippenalter eine 10tägige und für Kinder im Kindergartenalter eine fünftägige kostenlose Eingewöhnungszeit mit einer maximalen Betreuungszeit von 3 Stunden täglich in beiden Altersgruppen.

6) Die Betreuung in altersgemischten Gruppen ist zulässig.

7) Das Amt Barnim-Oderbruch betreibt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als Träger folgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Altreez,
- Kindertagesstätte „Liebe Liesel“ in Bliesdorf,
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Neulewin,
- Kindertagesstätte „Li-La-Launebär“ in Neutrebbin,
- Kindertagesstätte „Kleine Waldstrolche“ in Prötzel.

8) Diese Einrichtungen sind montags bis freitags in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die individuelle Inanspruchnahme der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist in der jeweiligen Kindertagesstätte abzusprechen. Wöchentlich vereinbarte Betreuungsstunden sind nur innerhalb der laufenden Woche aufrechenbar und generell nicht in kommende Wochen übertragbar. Feiertage, Brückentage und betrieblich bedingte Schließtage, welche auf Arbeitstage fallen, reduzieren die wöchentliche Betreuungszeit, pro Tag je um ein Fünftel. Die genannten Schließzeiten entbinden nicht von der Zahlungspflicht der Kostenbeiträge.

9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Öffnungszeiten der Einrichtung überzogen, so wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Für überzogene Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 20,00 € erhoben.

10) Ausweichtbetreuung für den Fall einer organisatorisch- bzw. anderweitig notwendigen Schließung einer Einrichtung des Amtes Barnim-Oderbruch ist in der Regel eine andere Einrichtung in der Trägerschaft des Amtes. Für diese Ausweichtbetreuung wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 2 Entstehen des Kostenbeitrages

1) Der Elternbeitrag wird vom Amt Barnim-Oderbruch als Kostenbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung die Namen, Anschriften und gegebenenfalls die Bankverbindung der mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern und der zu berücksichtigenden Kinder erhoben. Zusätzlich werden bei den Kindern die Geburtsdaten sowie die An- und Abmeldedaten erfasst.

2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte des Amtes Barnim-Oderbruch und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

3) Anteilige Kostenbeiträge berechnen sich nach den Kalendertagen eines Monats.

4) Jede Änderung ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich mitzuteilen, insbesondere dann, wenn die Änderung einen geänderten Betreuungsanspruch bzw. eine Änderung der Bemessungsgrundlage des Elternbeitrages zur Folge hat.

5) Änderungen des Elterneinkommens, Änderungen aufgrund eines Altersgruppenwechsels sowie eine Änderung der satzungsgemäß zu berücksichtigenden Kinderzahl werden grundsätzlich zum Ersten des Folgemonats

gebührenwirksam. Notwendige Änderungen der Betreuungszeiten werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenbeitragswirksam.

6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt davon unberührt. Auf Antragstellung kann der Träger der Kostenbeitrag für die Fehlzeiten des Kindes erlassen, wenn das zu betreuende Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen aufgrund von Krankheit oder Kuraufenthalt entschuldigt fehlt. Entsprechende Nachweise sind dem schriftlichen Antrag beizufügen.

7) Fehlt das zu betreuende Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so ist/sind die Personensorgeberechtigte/n bzw. leiblichen Eltern auf Verlangen der Einrichtungsleitung verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Entstandene Kosten für die Erteilung ärztlicher Atteste sowie sonstiger Bescheinigungen werden durch den Einrichtungsträger und durch die Kindertagesstätte nicht erstattet.

8) Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben, wenn sich das zu betreuende Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (§ 17a KitaG).

9) Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist (KitaBBV).

§ 3 Fälligkeit des Kostenbeitrages

1) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt regelmäßig bargeldlos über ein dem Amt erteiltes Lastschriftmandat bzw. durch Überweisung unter Angabe der Debitoren-Nummer (des Geschäftszeichens). In Ausnahmefällen kann die Kostenbeitragszahlung innerhalb der Öffnungszeiten der Amtskasse als Barzahlung vorgenommen werden.

3) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Kostenbeitragsschuldner

1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes bzw. leiblichen Eltern sowie Personen gem. § 7 Abs. 1 Zi.6 SGB VIII, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Betreuung in Anspruch nimmt.

2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

3) Für den Fall, dass die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Personen in einem anderen, als den vorgenannten Familienverhältnissen stehen, so wird der Mindestbeitrag

der jeweiligen Betreuungsart entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.

4) Steht ein Lebenspartner, in einer Lebens- und Bedarfsgemeinschaft i. S. d. SGB II und SGB XII, in keiner rechtlichen Beziehung zum zu betreuenden Kind, bleibt sein Einkommen unberührt.

5) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehe-/ Lebenspartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils/ Sorgeberechtigten ab dem Folgemonat des Eingangs des Nachweises der räumlichen Trennung unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anwendung.

§ 5 Kündigung

1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt regelmäßig zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine außerordentliche Kündigung möglich. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Träger, so ist die Kündigung zu begründen.

2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenbeitragsschuldner wiederholt gegen vertragliche Regelungen verstoßen.

3) Eine Neuaufnahme, z. B. nach Kündigung aufgrund von Zahlungsrückständen, erfolgt frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 6 Elternbeitrag

1) Der Elternbeitrag wird für die Regelbetreuungszeit gestaffelt entsprechend der Anlagen 1 bis 3 erhoben, wobei die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 7 dieser Satzung festzustellen ist. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

2) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt entsprechend der Anzahl der im Haushalt der Personberechtigten bzw. leiblichen Eltern des zu betreuenden Kindes lebenden Kinder, wenn für diese Kinder von vorgeanntem Personenkreis Kindergeld bezogen oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen wird, aber auch, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass das zu berücksichtigende Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren zu berücksichtigenden Kindern (Kind 1 bis 4) ermäßigen sich die Kostenbeiträge entsprechend den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung. Der Elternbeitrag wird mit jedem Kind um 15% gegenüber dem vorherigen Kind gesenkt. Bei mehr als vier zu berücksichtigenden Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365,00 € vom Monatseinkommen vor Berechnung des Elternbeitrages abgezogen.

3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mittels Kostenbeitragsbescheid.

4) Betreuungszeiten unter bzw. über den gesetzlichen Rechtsansprüchen führen zu einer Verringerung bzw. Erhöhung des Beitrages ent-

sprechend den Anlagen 1 bis 3 der Satzung.

5) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Krippe- und Kindergarten

- Betreuungszeit von 3 bis einschl. 5 Std. täglich bzw. 15 bis 25 Std. wöchentlich
- Regelbetreuungszeit von 6 Std. täglich bzw. 30 Std. wöchentlich
- Betreuung von 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 11 Stunden täglich bzw. 55 Stunden wöchentlich

Hort

- Mindestbetreuungszeit 2 Std. täglich bzw. 10 Std. wöchentlich
- Betreuung von 3 Stunden täglich bzw. 15 Stunden wöchentlich
- Regelbetreuungszeit von 4 Std. täglich bzw. 20 Std. wöchentlich
- Betreuung von 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich
- Betreuung von 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich

§ 7 Beitragsbemessungsgrundlage

1) Beitragsbemessungsgrundlage ist das zugrunde zu legende Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aus dem monatlichen Nettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einkommen der Personen, die unter § 4 der Satzung näher als Kostenbeitragsschuldner definiert wurden.

2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Elterngeld mit dem Betrag, der das Mindestelterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) übersteigt
- Unterhaltsleistungen, welche die Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern für sich oder für die im Haushalt lebenden Kinder, erhalten
- die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen
- pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
- Renten und Pensionen
- Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzausfallgeld sowie Arbeitslosengeld II
- Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen →

- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken- und Mutterschaftsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz, u.s.w.

3) Nicht angerechnet werden Pflegehilfen nach §§ 37 ff Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) sowie Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit Ausnahme des anrechenbaren Kinderbetreuungszuschlages gemäß § 14 b BAföG. Die Gesetzestexte sind in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm daraus für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung, eine Abfindung bzw. ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte hinzuzurechnen.

5) Nicht im Haushalt lebende, unterhaltsberechtigende Kinder wirken sich einkommensmindernd aus, indem die nachweislich geleisteten Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgesetzt werden.

6) Werbungskosten in Form der Entfernungspauschale, welche den jeweils den gültigen steuerlichen Pauschalbetrag nach § 9a EStG übersteigen, können auf Antrag im laufenden Jahr einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über den Besuch der regelmäßigen Arbeitsstätte vorgelegt wird. Die regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei genau durch den jeweiligen Arbeitgeber zu definieren. Aktuelle Änderungen der Werbungskosten z. B. durch veränderte Fahrwege zur Arbeit, werden nach Bekanntgabe berücksichtigt. Die Werbungskosten sind sofort nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr unaufgefordert zu belegen. Beitragsdifferenzen, die aus zu Unrecht berücksichtigten Werbungskosten resultieren, können vom Träger nachgefordert werden.

7) Die Beitragsbemessungsgrundlage wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

8) Die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt erstmals bei Vertragsabschluss und wird in den Folgejahren einmal jährlich vom Träger überprüft. Eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgt nur, wenn sich die Bemessungsgrundlage um mindestens 100 € verringert bzw. erhöht.

9) Ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten sowie der Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

§ 8 Nachweis des Einkommens

1) Zur Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage sind die Kostenbeitragsschuldner nach § 4 der Satzung verpflichtet, dem Amt

Barnim-Oderbruch ihr Einkommen durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Geeignete Nachweise können sein:

- Lohn- und Gehaltsnachweise, Verdienstbescheinigungen, Lohnsteuerbescheinigung
- Bescheide der Agentur für Arbeit bzw. des JobCenters
- Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
- Bescheid über Vorauszahlungen von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
- Gewinn- und Verlustrechnung eines Jahres bzw. Bescheinigungen von Steuerberatern für ein Jahr
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Einnahmen - Überschussrechnung
- Bescheid über Gründungs- bzw. Existenzgründerzuschüsse
- Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheide, Unterhaltsbescheinigungen usw.

2) Werden die geforderten Nachweise nicht bis zum festgesetzten Termin vorgelegt, wird der Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform und entsprechend des Betreuungsumfanges erhoben. Mit Beibringung der geforderten Unterlagen erfolgt dann eine Neuberechnung zum ersten des Folgemonats nach Vorlage. Eine Erstattung bzw. Verrechnung rückwirkend mit den festgesetzten Höchstbeiträgen erfolgt nicht. Wird die Anzeige gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Änderung nachzufordern. Die Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge aufgrund der Verringerung des Einkommens erfolgt nur, wenn die Bekanntgabe der Änderung innerhalb von 4 Wochen nach Änderungseintritt erfolgt.

3) Machen die Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Kostenbeitrages betreffen, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung (OWiG) dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 9 Zusatzangebote

1) Für Schulkinder, die nach Unterrichtschluss bis zur Abfahrt des Schulbusses, maximal jedoch 2 Stunden täglich betreut werden, kann ein Vertrag über 10 Wochenstunden mit einem Pauschalbeitrag von monatlich 20,00 € geschlossen werden. Dieser Vertrag kann auch für Schulkinder geschlossen werden, die keine Fahrschüler sind. Im Rahmen eines 10 - Wochenstunden - Vertrages wird in den Sommerferien

keine Betreuung gewährt. Für den Monat Juli wird der Pauschalbeitrag nicht erhoben.

2) Ist während der Ferien die Betreuung eines Schulkindes über die ursprünglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus notwendig, so ist spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn, ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeit zu stellen, welcher Bestandteil des bestehenden Betreuungsvertrages wird.

Für diese Betreuungszeit erfolgt eine separate Berechnung des Elternbeitrages.

Bei einer Betreuung von 8 - 11 Std. täglich bzw. 40 - 55 Std. wöchentlich wird der aktuell festgesetzte Elternbeitrag um 200% erhöht. Die Berechnung erfolgt anteilig gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

3) Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung nach Maßgabe des KitaG haben, können bei vorhandener räumlicher und personeller Kapazität mit einer Betreuungszeit von 3 Stunden in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch betreut werden. Der Elternbeitrag wird entsprechend § 6 dieser Satzung ermittelt.

4) Bei Vorhandensein von Kapazität und Personalausstattung ist die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern in den Einrichtungen des Amtes möglich. Dieses Angebot ist auf 20 Betreuungstage im Jahr je Kind und maximal 8 Betreuungsstunden täglich im Krippen- und Kindergartenalter sowie maximal 4 Stunden täglich im Grundschulalter begrenzt. Für die Betreuung werden Kostenbeiträge entsprechend folgender Pauschalsätze erhoben:

- Krippe.....3,15 €je Stunde
bzw. 25,20 €je Tag
- Kindergarten.....2,50 €je Stunde
bzw. 20,00 €je Tag
- Hort.....3,75 €je Stunde
bzw. 15,00 €je Tag

Jede begonnene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Die tatsächliche Betreuungszeit wird durch die jeweilige Kitaleitung dokumentiert.

§ 10 Inkrafttreten

1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.11.2011 (Kita-Gebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.03.2018 außer Kraft.

Wriezen, den 28.08.2020

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Anlage 1

Elternbeitragstabelle

Zeile Nr.	Einkommen der Eltern					Krippe							
	Jahresnettoeinkommen (Fam. mit 1 Kind)	Monatsnettoeinkommen				täglicher Betreuungsumfang in Stunden							
		Anzahl der Kinder				bis							über
		1	2	3	4	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	10 h	
Eltern mit einem Jahreseinkommen bis 20.000 € sind von der Beitragszahlung befreit.													
1	ab	20.000	1.666,67	1.666,67	1.666,67	1.666,67	25,00	25,00	37,00	37,00	37,00	37,00	37,00
2	ab	20.892	1.741,00	1.753,81	1.769,19	1.787,28	34,15	34,46	46,94	47,12	47,30	47,49	47,85
3	ab	21.781	1.815,07	1.840,96	1.875,01	1.921,96	43,13	43,75	56,70	57,06	57,42	57,79	58,51
4	ab	22.670	1.889,14	1.928,11	1.980,83	2.056,64	51,95	52,87	66,28	66,82	67,36	67,90	68,98
5	ab	23.558	1.963,20	2.015,25	2.086,65	2.191,33	60,61	61,82	75,68	76,39	77,11	77,82	79,25
6	ab	24.447	2.037,27	2.102,40	2.192,47	2.326,01	69,10	70,61	84,90	85,79	86,67	87,56	89,32
7	ab	25.336	2.111,34	2.189,54	2.298,29	2.460,69	77,43	79,22	93,95	95,00	96,05	97,10	99,20
8	ab	26.225	2.185,41	2.276,69	2.404,11	2.595,37	85,60	87,66	102,82	104,03	105,25	106,46	108,89
9	ab	27.114	2.259,48	2.363,84	2.509,93	2.730,05	93,60	95,94	111,51	112,89	114,26	115,64	118,39
10	ab	28.003	2.333,55	2.450,98	2.615,75	2.864,73	101,44	104,04	120,02	121,56	123,09	124,62	127,68
11	ab	28.891	2.407,61	2.538,13	2.721,57	2.999,41	109,11	111,98	128,36	130,05	131,73	133,42	136,79
12	ab	29.780	2.481,68	2.625,27	2.827,39	3.134,09	116,62	119,74	136,52	138,35	140,19	142,03	145,70
13	ab	30.669	2.555,75	2.712,42	2.933,21	3.268,77	123,97	127,34	144,50	146,48	148,46	150,45	154,41
14	ab	31.558	2.629,82	2.799,56	3.039,03	3.403,45	131,15	134,77	152,30	154,43	156,55	158,68	162,93
15	ab	32.447	2.703,89	2.886,71	3.144,85	3.538,13	138,17	142,03	159,92	162,19	164,46	166,73	171,26
16	ab	33.335	2.777,95	2.973,86	3.250,67	3.672,81	145,02	149,11	167,37	169,77	172,18	174,58	179,39
17	ab	34.224	2.852,02	3.061,00	3.356,49	3.807,49	151,72	156,03	174,64	177,17	179,71	182,25	187,33
18	ab	35.113	2.926,09	3.148,15	3.462,31	3.942,17	158,24	162,78	181,72	184,40	187,07	189,74	195,08
19	ab	36.002	3.000,16	3.235,29	3.568,13	4.076,85	164,61	169,36	188,64	191,43	194,23	197,03	202,63
20	ab	36.891	3.074,23	3.322,44	3.673,95	4.211,53	170,81	175,77	195,37	198,29	201,21	204,14	209,98
21	ab	37.780	3.148,30	3.409,59	3.779,77	4.346,21	176,84	182,02	201,93	204,97	208,01	211,06	217,14
22	ab	38.668	3.222,36	3.496,73	3.885,59	4.480,89	182,71	188,09	208,30	211,47	214,63	217,79	224,11
23	ab	39.557	3.296,43	3.583,88	3.991,41	4.615,57	188,42	193,99	214,51	217,78	221,06	224,33	230,88
24	ab	40.446	3.370,50	3.671,02	4.097,23	4.750,25	193,97	199,72	220,53	223,91	227,30	230,69	237,46
25	ab	41.335	3.444,57	3.758,17	4.203,05	4.884,93	199,35	205,29	226,37	229,87	233,36	236,85	243,84
26	ab	42.224	3.518,64	3.845,32	4.308,87	5.019,61	204,56	210,68	232,04	235,64	239,23	242,83	250,03
27	ab	43.112	3.592,70	3.932,46	4.414,69	5.154,29	209,62	215,91	237,53	241,23	244,93	248,63	256,03
28	ab	44.001	3.666,77	4.019,61	4.520,51	5.288,97	214,51	220,96	242,84	246,63	250,43	254,23	261,83
29	ab	44.890	3.740,84	4.106,75	4.626,33	5.423,65	219,23	225,85	247,97	251,86	255,75	259,65	267,43
30	ab	45.779	3.814,91	4.193,90	4.732,15	5.558,33	223,79	230,57	252,92	256,91	260,89	264,88	272,84
31	ab	46.668	3.888,98	4.281,05	4.837,97	5.693,01	228,19	235,11	257,70	261,77	265,84	269,92	278,06
32	ab	47.557	3.963,05	4.368,19	4.943,79	5.827,69	232,43	239,49	262,30	266,46	270,61	274,77	283,08
33	ab	48.445	4.037,11	4.455,34	5.049,61	5.962,37	236,50	243,70	266,72	270,96	275,20	279,44	287,91
34	ab	49.334	4.111,18	4.542,48	5.155,43	6.097,05	240,40	247,74	270,96	275,28	279,60	283,91	292,55
35	ab	50.223	4.185,25	4.629,63	5.261,25	6.231,73	244,14	251,61	275,03	279,42	283,81	288,20	296,99
36	ab	51.112	4.259,32	4.716,78	5.367,07	6.366,41	247,72	255,31	278,92	283,38	287,84	292,31	301,23
37	ab	52.001	4.333,39	4.803,92	5.472,89	6.501,09	251,14	258,84	282,62	287,16	291,69	296,22	305,28
38	ab	52.889	4.407,45	4.891,07	5.578,72	6.635,77	254,39	262,20	286,16	290,75	295,35	299,95	309,14
39	ab	53.778	4.481,52	4.978,21	5.684,54	6.770,45	257,48	265,40	289,51	294,17	298,83	303,49	312,80
40	ab	54.667	4.555,59	5.065,36	5.790,36	6.905,13	260,40	268,42	292,68	297,40	302,12	306,84	316,27
41	ab	55.556	4.629,66	5.152,51	5.896,18	7.039,81	263,16	271,27	295,68	300,45	305,23	310,00	319,55
42	ab	56.445	4.703,73	5.239,65	6.002,00	7.174,49	265,75	273,96	298,50	303,33	308,15	312,98	322,63
43	ab	57.334	4.777,80	5.326,80	6.107,82	7.309,17	268,19	276,47	301,14	306,02	310,89	315,76	325,51
44	ab	58.222	4.851,86	5.413,94	6.213,64	7.443,85	270,46	278,82	303,61	308,53	313,44	318,36	328,20
45	ab	59.111	4.925,93	5.501,09	6.319,46	7.578,53	272,56	280,99	305,89	310,85	315,81	320,78	330,70
46	ab	60.000	5.000,00	5.588,24	6.425,28	7.713,21	274,50	283,00	308,00	313,00	318,00	323,00	333,00

Bei Familien mit mehr als vier Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen und die Spalte für vier Kinder verwendet.

Anlage 2

Elternbeitragstabelle

Zeile Nr.	Einkommen der Eltern						Kindergarten						
	Jahresnettoeinkommen (Fam. mit 1 Kind)	Monatsnettoeinkommen				täglicher Betreuungsumfang in Stunden							
		Anzahl der Kinder				bis						über	
		1	2	3	4	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	10 h	
Eltern mit einem Jahreseinkommen bis 20.000 € sind von der Beitragszahlung befreit.													
1	ab	20.000	1.666,67	1.666,67	1.666,67	1.666,67	25,00	25,00	37,00	37,00	37,00	37,00	37,00
2	ab	20.892	1.741,00	1.753,81	1.769,19	1.787,28	32,04	32,26	44,49	44,62	44,75	44,88	45,14
3	ab	21.781	1.815,07	1.840,96	1.875,01	1.921,96	38,95	39,39	51,86	52,10	52,36	52,63	53,13
4	ab	22.670	1.889,14	1.928,11	1.980,83	2.056,64	45,74	46,39	59,08	59,45	59,84	60,23	60,98
5	ab	23.558	1.963,20	2.015,25	2.086,65	2.191,33	52,40	53,26	66,17	66,66	67,17	67,69	68,69
6	ab	24.447	2.037,27	2.102,40	2.192,47	2.326,01	58,94	60,00	73,13	73,73	74,37	75,01	76,24
7	ab	25.336	2.111,34	2.189,54	2.298,29	2.460,69	65,35	66,61	79,95	80,67	81,43	82,18	83,65
8	ab	26.225	2.185,41	2.276,69	2.404,11	2.595,37	71,63	73,09	86,64	87,47	88,34	89,22	90,92
9	ab	27.114	2.259,48	2.363,84	2.509,93	2.730,05	77,79	79,44	93,20	94,13	95,12	96,11	98,04
10	ab	28.003	2.333,55	2.450,98	2.615,75	2.864,73	83,82	85,66	99,62	100,66	101,77	102,87	105,01
11	ab	28.891	2.407,61	2.538,13	2.721,57	2.999,41	89,73	91,75	105,91	107,05	108,27	109,48	111,84
12	ab	29.780	2.481,68	2.625,27	2.827,39	3.134,09	95,51	97,71	112,06	113,31	114,63	115,95	118,52
13	ab	30.669	2.555,75	2.712,42	2.933,21	3.268,77	101,16	103,54	118,08	119,43	120,86	122,28	125,06
14	ab	31.558	2.629,82	2.799,56	3.039,03	3.403,45	106,69	109,24	123,96	125,41	126,94	128,47	131,45
15	ab	32.447	2.703,89	2.886,71	3.144,85	3.538,13	112,09	114,81	129,71	131,26	132,89	134,52	137,70
16	ab	33.335	2.777,95	2.973,86	3.250,67	3.672,81	117,36	120,25	135,33	136,96	138,70	140,43	143,80
17	ab	34.224	2.852,02	3.061,00	3.356,49	3.807,49	122,51	125,56	140,81	142,54	144,37	146,19	149,75
18	ab	35.113	2.926,09	3.148,15	3.462,31	3.942,17	127,54	130,74	146,16	147,97	149,90	151,82	155,56
19	ab	36.002	3.000,16	3.235,29	3.568,13	4.076,85	132,43	135,79	151,37	153,27	155,29	157,30	161,22
20	ab	36.891	3.074,23	3.322,44	3.673,95	4.211,53	137,20	140,71	156,45	158,44	160,54	162,64	166,74
21	ab	37.780	3.148,30	3.409,59	3.779,77	4.346,21	141,85	145,50	161,39	163,46	165,66	167,85	172,11
22	ab	38.668	3.222,36	3.496,73	3.885,59	4.480,89	146,37	150,16	166,21	168,35	170,63	172,91	177,33
23	ab	39.557	3.296,43	3.583,88	3.991,41	4.615,57	150,76	154,69	170,88	173,11	175,47	177,83	182,41
24	ab	40.446	3.370,50	3.671,02	4.097,23	4.750,25	155,03	159,09	175,42	177,73	180,16	182,60	187,34
25	ab	41.335	3.444,57	3.758,17	4.203,05	4.884,93	159,17	163,36	179,83	182,21	184,72	187,24	192,13
26	ab	42.224	3.518,64	3.845,32	4.308,87	5.019,61	163,18	167,50	184,11	186,55	189,14	191,73	196,77
27	ab	43.112	3.592,70	3.932,46	4.414,69	5.154,29	167,07	171,51	188,25	190,76	193,43	196,09	201,27
28	ab	44.001	3.666,77	4.019,61	4.520,51	5.288,97	170,83	175,39	192,25	194,83	197,57	200,30	205,62
29	ab	44.890	3.740,84	4.106,75	4.626,33	5.423,65	174,47	179,14	196,12	198,77	201,57	204,37	209,82
30	ab	45.779	3.814,91	4.193,90	4.732,15	5.558,33	177,98	182,76	199,86	202,57	205,44	208,31	213,88
31	ab	46.668	3.888,98	4.281,05	4.837,97	5.693,01	181,36	186,25	203,46	206,23	209,16	212,09	217,80
32	ab	47.557	3.963,05	4.368,19	4.943,79	5.827,69	184,62	189,61	206,93	209,76	212,75	215,74	221,56
33	ab	48.445	4.037,11	4.455,34	5.049,61	5.962,37	187,75	192,84	210,27	213,15	216,20	219,25	225,18
34	ab	49.334	4.111,18	4.542,48	5.155,43	6.097,05	190,76	195,94	213,47	216,40	219,51	222,62	228,66
35	ab	50.223	4.185,25	4.629,63	5.261,25	6.231,73	193,64	198,91	216,53	219,52	222,68	225,84	231,99
36	ab	51.112	4.259,32	4.716,78	5.367,07	6.366,41	196,39	201,75	219,46	222,50	225,71	228,93	235,17
37	ab	52.001	4.333,39	4.803,92	5.472,89	6.501,09	199,02	204,46	222,26	225,34	228,61	231,87	238,21
38	ab	52.889	4.407,45	4.891,07	5.578,72	6.635,77	201,52	207,04	224,92	228,05	231,36	234,67	241,11
39	ab	53.778	4.481,52	4.978,21	5.684,54	6.770,45	203,90	209,49	227,45	230,62	233,98	237,33	243,85
40	ab	54.667	4.555,59	5.065,36	5.790,36	6.905,13	206,15	211,81	229,85	233,06	236,45	239,85	246,45
41	ab	55.556	4.629,66	5.152,51	5.896,18	7.039,81	208,27	214,00	232,11	235,35	238,79	242,23	248,91
42	ab	56.445	4.703,73	5.239,65	6.002,00	7.174,49	210,27	216,06	234,24	237,52	240,99	244,46	251,22
43	ab	57.334	4.777,80	5.326,80	6.107,82	7.309,17	212,14	217,99	236,23	239,54	243,05	246,56	253,38
44	ab	58.222	4.851,86	5.413,94	6.213,64	7.443,85	213,89	219,79	238,09	241,43	244,97	248,51	255,40
45	ab	59.111	4.925,93	5.501,09	6.319,46	7.578,53	215,51	221,46	239,81	243,18	246,76	250,33	257,27
46	ab	60.000	5.000,00	5.588,24	6.425,28	7.713,21	217,00	223,00	241,40	244,80	248,40	252,00	259,00

Bei Familien mit mehr als vier Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen und die Spalte für vier Kinder verwendet.

Anlage 3

Elternbeitragstabelle

Zeile Nr.	Einkommen der Eltern						Hort				
	Jahresnettoeinkommen (Fam. mit 1 Kind)	Monatsnettoeinkommen				täglicher Betreuungsumfang in Stunden					
		Anzahl der Kinder				2 h	3 h	4 h	5 h	6 h bis 7 h	
	1	2	3	4							
Eltern mit einem Jahreseinkommen bis 20.000 € sind von der Beitragszahlung befreit.											
1	ab	20.000	1.666,67	1.666,67	1.666,67	1.666,67	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00
2	ab	20.892	1.741,00	1.753,81	1.769,19	1.787,28	21,99	22,09	22,20	22,59	22,82
3	ab	21.781	1.815,07	1.840,96	1.875,01	1.921,96	27,87	28,07	28,28	29,06	29,52
4	ab	22.670	1.889,14	1.928,11	1.980,83	2.056,64	33,64	33,94	34,26	35,41	36,09
5	ab	23.558	1.963,20	2.015,25	2.086,65	2.191,33	39,31	39,71	40,12	41,65	42,55
6	ab	24.447	2.037,27	2.102,40	2.192,47	2.326,01	44,87	45,36	45,87	47,77	48,88
7	ab	25.336	2.111,34	2.189,54	2.298,29	2.460,69	50,32	50,91	51,52	53,76	55,09
8	ab	26.225	2.185,41	2.276,69	2.404,11	2.595,37	55,66	56,34	57,05	59,65	61,18
9	ab	27.114	2.259,48	2.363,84	2.509,93	2.730,05	60,90	61,67	62,47	65,41	67,14
10	ab	28.003	2.333,55	2.450,98	2.615,75	2.864,73	66,03	66,89	67,78	71,05	72,98
11	ab	28.891	2.407,61	2.538,13	2.721,57	2.999,41	71,05	72,00	72,97	76,58	78,70
12	ab	29.780	2.481,68	2.625,27	2.827,39	3.134,09	75,97	77,00	78,06	81,99	84,30
13	ab	30.669	2.555,75	2.712,42	2.933,21	3.268,77	80,78	81,89	83,04	87,28	89,78
14	ab	31.558	2.629,82	2.799,56	3.039,03	3.403,45	85,48	86,67	87,90	92,45	95,13
15	ab	32.447	2.703,89	2.886,71	3.144,85	3.538,13	90,07	91,34	92,66	97,51	100,37
16	ab	33.335	2.777,95	2.973,86	3.250,67	3.672,81	94,56	95,90	97,30	102,45	105,48
17	ab	34.224	2.852,02	3.061,00	3.356,49	3.807,49	98,94	100,36	101,83	107,27	110,47
18	ab	35.113	2.926,09	3.148,15	3.462,31	3.942,17	103,21	104,70	106,25	111,97	115,33
19	ab	36.002	3.000,16	3.235,29	3.568,13	4.076,85	107,37	108,94	110,56	116,55	120,08
20	ab	36.891	3.074,23	3.322,44	3.673,95	4.211,53	111,43	113,07	114,76	121,02	124,70
21	ab	37.780	3.148,30	3.409,59	3.779,77	4.346,21	115,38	117,09	118,85	125,36	129,20
22	ab	38.668	3.222,36	3.496,73	3.885,59	4.480,89	119,23	121,00	122,83	129,59	133,57
23	ab	39.557	3.296,43	3.583,88	3.991,41	4.615,57	122,96	124,80	126,70	133,70	137,83
24	ab	40.446	3.370,50	3.671,02	4.097,23	4.750,25	126,59	128,49	130,45	137,70	141,96
25	ab	41.335	3.444,57	3.758,17	4.203,05	4.884,93	130,11	132,07	134,10	141,57	145,97
26	ab	42.224	3.518,64	3.845,32	4.308,87	5.019,61	133,53	135,54	137,63	145,33	149,86
27	ab	43.112	3.592,70	3.932,46	4.414,69	5.154,29	136,83	138,91	141,05	148,97	153,63
28	ab	44.001	3.666,77	4.019,61	4.520,51	5.288,97	140,03	142,16	144,36	152,49	157,28
29	ab	44.890	3.740,84	4.106,75	4.626,33	5.423,65	143,13	145,31	147,56	155,89	160,80
30	ab	45.779	3.814,91	4.193,90	4.732,15	5.558,33	146,11	148,34	150,65	159,18	164,20
31	ab	46.668	3.888,98	4.281,05	4.837,97	5.693,01	148,99	151,27	153,63	162,35	167,48
32	ab	47.557	3.963,05	4.368,19	4.943,79	5.827,69	151,76	154,09	156,50	165,40	170,63
33	ab	48.445	4.037,11	4.455,34	5.049,61	5.962,37	154,43	156,80	159,26	168,33	173,67
34	ab	49.334	4.111,18	4.542,48	5.155,43	6.097,05	156,98	159,40	161,90	171,14	176,58
35	ab	50.223	4.185,25	4.629,63	5.261,25	6.231,73	159,43	161,89	164,44	173,84	179,37
36	ab	51.112	4.259,32	4.716,78	5.367,07	6.366,41	161,77	164,27	166,86	176,41	182,04
37	ab	52.001	4.333,39	4.803,92	5.472,89	6.501,09	164,01	166,55	169,18	178,87	184,58
38	ab	52.889	4.407,45	4.891,07	5.578,72	6.635,77	166,14	168,71	171,38	181,22	187,01
39	ab	53.778	4.481,52	4.978,21	5.684,54	6.770,45	168,16	170,77	173,47	183,44	189,31
40	ab	54.667	4.555,59	5.065,36	5.790,36	6.905,13	170,07	172,71	175,45	185,54	191,49
41	ab	55.556	4.629,66	5.152,51	5.896,18	7.039,81	171,88	174,55	177,32	187,53	193,55
42	ab	56.445	4.703,73	5.239,65	6.002,00	7.174,49	173,58	176,28	179,08	189,40	195,48
43	ab	57.334	4.777,80	5.326,80	6.107,82	7.309,17	175,17	177,90	180,72	191,15	197,29
44	ab	58.222	4.851,86	5.413,94	6.213,64	7.443,85	176,65	179,41	182,26	192,79	198,98
45	ab	59.111	4.925,93	5.501,09	6.319,46	7.578,53	178,03	180,81	183,69	194,30	200,55
46	ab	60.000	5.000,00	5.588,24	6.425,28	7.713,21	179,30	182,10	185,00	195,70	202,00

Bei Familien mit mehr als vier Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen und die Spalte für vier Kinder verwendet.

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.10.2020:

Beschluss Nr: AA/20201020/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die, aus der aktuell beschlossenen Gefahren- und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan abgeleitete, anhängende Investitionsliste. Die einzelnen Investitionen sind im Zuge der jeweiligen Haushaltsplanung zu prüfen und im genauen Umfang festzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20201020/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.709,05 € zur Beschaffung eines Anhängers für die Jugendfeuerwehr Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20201020/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Verpachtung der Dachfläche der Kita Bliedorf an die Energiegewinner eG für den Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Die Planung, Errichtung, Wartung der Anlage sowie die Abrechnung und sonstige Verwaltungsaufgaben wird durch die Energiegewinner eG durchgeführt. Es fallen keine Kosten für das Amt Barnim Oderbruch an.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20201020/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.11.2012 in der Fassung vom 06.11.2018.

Die 2. Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-

Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 14.09.2020

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Eine Vergabeangelegenheit.

Diese Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch am 20.10.2020 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20201020/N20

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20201020/N21

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20201020/N22

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt eine Rechtsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 4

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

nichtöffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.10.2020:

Beschluss Nr: AA/20201027/N6

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 21.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr.38), beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 20.10.2020 die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.11.2012:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt.

„Die Außenstelle des Amtes Barnim-Oderbruch befindet sich in der Gemeinde Neutrebbin.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 21.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF) vom 23.06.2020

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 01.12.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an
Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehren des Amtes
Barnim- Oderbruch**

(Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch und deren Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (AWE) beträgt wie folgt:

Funktion	monatliche AWE
Amtswehrführer	200,00 €
dessen Stellvertreter	64,00 €
Amtsjugendwart	90,00 €
dessen Stellvertreter	45,00 €
Ortswehrführer - Stützpunkt -	31,00 €
dessen Stellvertreter	15,00 €
Ortswehrführer	26,00 €
dessen Stellvertreter	13,00 €
Jugendwart	15,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht zum 1. eines Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion niedergelegt wird bzw. wenn die Funktion ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird daher von einer Vertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält

diese nach 2 Monaten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben (zusätzlich) 50 von Hundert der für diese Funktion vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Ist die Funktion einer Stellvertretung mit zwei Vertretern ausgestattet, so kann die vorgesehene Aufwandsentschädigung unter beiden Vertretern hälftig aufgeteilt werden.

(6) Durch Beschluss der Amtswehrführung bzw. der Amtsjugendwarte kann einem Funktionsträger aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei dienstlichen Belangen usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(7) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ende eines Quartals auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege

(1) Jede bestehende Freiwillige Feuerwehr (FF) erhält zur Förderung der Kameradschaftspflege jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege entsteht mit Bestehen der FF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers oder dessen Stellvertreters überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 des Vorjahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege.

§ 4 Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit

(1) Jede Feuerwehr der eine Jugendfeuerwehr (JF) angeschlossen ist, erhält zur Förderung der Jugendarbeit jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der

Jugendarbeit entsteht mit Bestehen der JF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers oder Jugendwartes überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 des Vorjahres bzw. bei Gründung im aktuellen Jahr zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung zu Jubiläen der Feuerwehren/ Jugendfeuerwehren

(1) Jede bestehende Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr, erhält zur Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Jubiläums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Das Jubiläum wird ab Gründungsdatum jeweils in 5-Jahres- Schritten ermittelt.

§ 6 Aufwandsentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrtour) des Amtes Barnim- Oderbruch) eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt. Hierbei gilt folgender Schlüssel:
2/3 der Einnahmen : Häufigkeit der Fremdnutzung x Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 01.11.2016 außer Kraft.

Wriezen, den 01.12.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.10.2020:

Beschluss Nr: GV Blies/20201012/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Einverständniserklärung zur zeitweiligen Inanspruchnahme der Flurstücke 115, 137, 154 und 177 jeweils der Flur 2 und das Flurstück 220 der Flur 6, Gemarkung Bliesdorf im Zusammenhang mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahnkilometer 78,9+88 abzugeben. Die Gemeindevertretung stimmt einer unentgeltlichen Nutzung der Flurstücke zu. Ein gesonderter Nutzungsvertrag ist nicht erforderlich.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20201012/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den „Weidenweg“, Teilfläche des Flst. 115, Flur 2, Gemarkung Bliesdorf zwischen der Straße „Am Alten Kanal“ und der Bahnstrecke 6758, in „Ackerweg“ umzubenennen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Herstellung der neuen Beschilderung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20201012/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20201012/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Vertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A.....320 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B.....395 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./

Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese

öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund..... 20,00 €

für den 2. Hund..... 50,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund..... 100,00 €

für gefährliche Hunde..... 128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-

legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.10.2020:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20201007/Ö8.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, die für die Herrichtung einer Wohnung im gemeindlichen Wohngebäude Kerstenbruch (Wohnung 2. OG, rechts) geschätzten zusätzlichen Mittel in Höhe von 9.000 € bereitzustellen. Die Deckung der zusätzlichen Kosten kann aus zusätzlichen Einnahmen (hier: so genannter Corona-Rettungsschirm in Höhe von 17.540,31 €) erfolgen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1 →

Beschluss Nr: GV Nlw/20201007/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Ortsteil Neulewin wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Neulewin mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Neulewin unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.11.2020:

Beschluss Nr: GV Nlw/20201104/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, für den Ortsteil Neulietzegöricke wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Oktober 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke, der Gemeinde Neulewin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20201104/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20201104/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

**Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2021
der Gemeinde Neulewin durch
öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 290 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 389 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

scheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die

gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund..... 33,00 €

für den 2. Hund..... 60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund..... 100,00 €

für gefährliche Hunde..... 128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,

werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail- →

Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulietzegöricke

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulietzegöricke, Stand: Oktober 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 05.11.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 04.11.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem

Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 05.11.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 304 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 384 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteue-

Grundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land

Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie

die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....18,00 €

für den 2. Hund.....27,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund.....48,00 €

für gefährliche Hunde.....255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten. →

Konto-Nr.: 1300022236
 BLZ: 17054040
 Sparkasse Märkisch Oderland
 IBAN: DE44170540401300022236
 BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
 Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.10.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20201012/Ö8.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die für die Erneuerung der Brücke in Croustillier geschätzten Mehrkosten in Höhe von 47.000 € bereitzustellen.

Die Deckung der Mehrkosten erfolgt entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201012/N15 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201012/N16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201012/N17 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20201012/N18 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung des Beschlusses GV Oder 20200713/N21.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.11.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20201109/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201109/N15 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201109/N16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 245 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund 30,00 €

für den 2. Hund 60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund 80,00 €

für gefährliche Hunde 200,00 € →

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemesungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A.....326 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B.....386 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 – 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag

festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....30,00 €

für den 2. Hund.....60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund.....75,00 €

für gefährliche Hunde.....255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 22.10.2020:

Beschluss Nr: GV R-M/20201022/Ö10

Beschluss:

Angesichts der Lage in den Flüchtlingszentren auf den griechischen Inseln erklärt die Gemeindevertretung von Reichenow-Möglin ihre Unterstützung für die Initiative von Reichenower BürgerInnen, Geflüchtete in unserer Gemeinde freundlich aufzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV R-M/20201022/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin billigt die vorgestellte vertiefte Planung zur Sanierung des Schmiede- →

pfuhls mit Abschnitten der Büchnitz im OT Möglin erarbeitet durch das Büro für Grün- und Freiflächenprojektierung Dipl.-Ing Frank Nowak, 13086 Berlin.

Das Vorhaben ist 2021 im Haushalt darzustellen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird anschließend mit der Stellung eines Fördermittelantrages beauftragt.

Die Gemeinde Reichenow-Möglin trägt im Fall der Förderung die Folgekosten des geförderten Gegenstandes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20201022/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Oktober 2020, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn, der Gemeinde Reichenow-Möglin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20201022/Ö13

Beschluss:

Die Gemeinde Reichenow- Möglin beschließt die Umsetzung der Glassammelcontainer im Standort Reichenow. Das Amt Barnim- Oderbruch wird angewiesen, die Umsetzung zu beauftragen. Der neue Standort wird von der Gemeinde vorgegeben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20201022/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2021
der Gemeinde Reichenow-Möglin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A..... 275 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B..... 375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteigesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2021
der Gemeinde Reichenow-Möglin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt

Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer für das
Kalenderjahr 2021
der Gemeinde Reichenow-Möglin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i.V.m. der 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	25,00 €
für den 2. Hund.....	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	75,00 €
für gefährliche Hunde.....	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 19.10.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**3. Änderung der
Klarstellungs- und Ergänzungssat-
zung der Gemeinde Reichenow-
Möglin, Ortsteil Reichenow,
Gemeindeteil Herzhorn**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow, Gemeindeteil Herzhorn, Stand: Oktober 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 26.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG
der 3. Änderung der Klarstellungs-
und Ergänzungssatzung nach § 34,
Abs. Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3
BauGB der Gemeinde
Reichenow-Möglin für den
Gemeindeteil Herzhorn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 22.10.2020 die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Gemeindeteil Herzhorn, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Gemeindeteil Herzhorn, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Gemeindeteil Herzhorn, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Herzhorn, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 26.10.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Info zu den Kontakt- möglichkeiten der Schiedsstelle

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von Herrn Torsten Bisanz-Blank wahrgenommen. Er ist wie folgt erreichbar: 0172 4272878 oder per Mail: torsten.bisanz-blank@schiedsmann.de

DANKSAGUNGEN

für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von
Freunden und Verwandten
gelesen.

Wir gestalten sie nach Ihren
Wünschen.

Rufen Sie uns an

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung



www.3-2-7.de

Haus mit Hof gesucht

Wer möchte seinen Hof im Oderbruch in liebevolle, zupackende Hände übergeben? Wir suchen Haus, Hof oder Scheune, bevorzugt in Alleinlage, gut erhalten oder auch renovierungsbedürftig und zum Ausbauen. Unbedingt jedoch ruhig, gerne abgelegen und mit viel Grün drum herum. Unsere Familie stammt aus dem Oderbruch, Konrad Gründlers „Freienwalder Sagen- und Geschichtenbüchlein“ war meine Kindheitslektüre, die Verbindung ist nie abgerissen und wir würden uns sehr wünschen, zu unseren Wurzeln zurückzukehren. Wir freuen uns über jedes Kaufangebot und jeden Hinweis!

M. Sacher
haushofscheune@gmx.de
0173 9316026

ELTERNBRIEFE DES ANE IN PANDEMIEZEITEN

Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. setzt sich seit fast 70 Jahren für die Interessen von Eltern ein und verteilt seit mehr als 60 Jahren die Elternbriefe, in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. In den ANE-Elternbriefen finden sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen. Informationen und Anregungen kommen zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen, die sich Eltern gerade stellen.

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Normalerweise erhalten frisch gebackene Eltern ein Babybegrüßungspaket mit den Elternbriefen 1-4 und einer Bestellkarte für das kostenlose ANE-Elternbrief-Abo ab dem Elternbrief 5. Aufgrund der Pandemiesituation sind derzeit keine bis sehr wenig persönliche Kontakte zu den Eltern möglich, sodass Eltern die Babybegrüßungspakete mit der Bestellkarte nicht erhalten. Deswegen möchten wir daraufhin weisen, dass Eltern das ANE-Elternbrief-Abo über folgenden Link gerne bei uns bestellen können: <https://www.ane.de/bestellservice/elternbrief-abo>.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

*Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg*

Fertigstellung der Hoffassade des Oberschulteils unseres Neutrebbiner Schulzentrums

Diese beiden Schnappschüsse wurden während der Projektwoche unseres Schulzentrums von Frau Treptow-Klingen Anfang Oktober 2020 gemacht. Sie zeigen die Projektgruppe, die die Hoffassade im Oberschulteil fertigstellten.

Wir freuen uns riesig darüber und danken an dieser Stelle herzlich der Projektgruppe (Herrn Stephan Wilke, Gina-Marie Masche, Juline Müller, Celyna Haspolat, Jeremy Piur und Benjamin Janke aus der 9.Klasse), der Firma STANDFEST- Gerüstbau GmbH mit ihrem Geschäftsführer Michael Uebel sowie dem Lokalen Aktionsplan Verbund Nördliches Märkisch-Oderland

für die tolle Unterstützung. Diese Akteure haben dazu beigetragen, dass die Hoffassade unseres Oberschulteils attraktiver und einladender aussieht.

In diesem Zusammenhang laden wir herzlich zu unserem jährlichen SCHNUPPERTAG am 08.12.2020 von 8.00 - 13.45 Uhr für die Schüler/innen der 6. Klassen der umliegenden Grundschulen ein.

Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung, um die Hygiene- und Abstandsregeln noch besser einhalten zu können.

*Doreen Kind
komm. Schulleiterin*



Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung

Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben. Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne.

Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen. Für Interessenten, die kein eigenes Grundstück besitzen, haben wir verschiedene, optisch sehr anmutende Bonsaigewächse anzubieten.

Wir beraten Sie gern.

Märkische

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany

Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstraße 9a • Tel: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 030/ 96 20 05 07

Internet: www.raymund-stelzer.de • e-Mail: raymund-stelzer@arcor.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(januar 2021)
ist der 04. 12. 2020

Atelier Fanelisa

Als internationales Team von Architekten untersuchen wir zeitgenössische Formen des Wohnens, Arbeitens und Gemeinschaftens auf dem Land, in der Peripherie und in der Stadt. Wir realisieren private Bauprojekte, öffentliche Gebäude, Workshops und Ausstellungen.

LINDENPLATZ 4
17268 GERSWALDE

T +49 (0) 30 521 032 82
I @ATELIERFANELISA

BERGFRIEDSTR. 17
10969 BERLIN

W WWW.ATELIER-FANELSA.DE
M MAIL@ATELIER-FANELSA.DE

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreasurth1976@t-online.de



IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.